GKK SALZBURG

Salzburger Gebietskrankenkasse
5021 Salzburg • Postfach 2020 • Engelbert-Weiß-Weg 10
Tel. (0662) 8889-0 • Fax (0662) 8889-1111 • www.sgkk.at
DVR 0024015

Antrag auf Kostenerstattung
für physiotherapeutische, ergotherapeutische und logopädische Behandlungen

Sehr geehrter Versicherter!
Sehr geehrte Versicherte!

Wir bemühen uns, Ihren Antrag auf Kostenerstattung so rasch als möglich zu erledigen. Wir bitten um Ihre Unterstützung und ersuchen Sie, den Antrag vollständig auszufüllen und Folgendes unbedingt **beizulegen**:

- **bewilligte Originalverordnung** (Achtung: Kopien, Durchschläge bzw. Übermittlungen per Fax und E-Mail werden grundsätzlich nicht anerkannt)
- **Originalhonorarnote** (Rechnung)
- **Zahlungsnachweis** (Zahlungsbestätigung auf Rechnung oder Zahlungsabschnitt bei Überweisung, Auftragsbestätigung bei elektronischer Überweisung)
- **unterschriftliche Bestätigung** der Inanspruchnahme der Behandlungen auf der Verordnung oder auf der Rechnung
- Falls Sie eine **Bestätigung für Ihre Privatversicherung oder das Finanzamt** benötigen, bitten wir Sie, **ein adressiertes und frankiertes Rückkuvert beizulegen.**

Herzlichen Dank
Ihre Salzburger Gebietskrankenkasse

Patient/in: ..... Vers.-Nr. ..... Geb.-Datum: .....

Versicherte/r: ..... Vers.-Nr. ..... Geb.-Datum: .....

Wohnadresse: ..... PLZ/ Ort: .....

Telefon tagsüber: ..... E-Mail: .....

Kontoinhaber/in: ..... Vers.-Nr. ..... Geb.-Datum: .....

IBAN*): ..... BIC*): .....

*) IBAN-/ BIC-Code bitte auch für inländische Bankverbindungen anführen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den **Rechnungsbetrag zur Gänze bezahlt bzw. überwiesen** habe:

- ❑ bar bezahlt
- ❑ mit Zahlschein bzw. Erlagschein (bitte Original oder Kopie des Zahlungsabschnittes beilegen)
- ❑ mittels elektronischer Überweisung (Telebanking, Netbanking, etc.)

Ich nehme zur Kenntnis, dass **unwahre Angaben strafbar** sind und ich in diesem Fall verpflichtet bin, den Erstattungsbetrag zurückzuzahlen; ebenso **unzulässig ist das Einreichen derselben Honorarnote(n) bei mehreren Trägern der sozialen Krankenversicherung**.

Ort, Datum: ..... Unterschrift der/desVersicherten .....

Informationen

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen:
Gemäß Datenschutzgesetz 2000 (§ 4 Z 2) sind Gesundheitsdaten (dazu gehören auch Kostenerstattungsbeträge von WahltherapeutInnen und HeilmasseurInnen) sensible Daten (d.h. besonders schutzwürdige Daten), weshalb es den **MitarbeiterInnen** der SGKK **nicht gestattet** ist, **telefonische Auskünfte zu eingereichten Kostenerstattungsanträgen** (ausbezahlten Kostenerstattungsbeträgen, Namen von behandelnden ÄrztInnen, Fachgebieten, u.Ä.) **zu erteilen (dasselbe gilt für E-Mails).** Diesbezügliche **Auskünfte** sind **ausnahmslos nur entweder persönlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises oder schriftlich auf dem Postweg an den Versicherten bzw. die Versicherte selbst bzw. an gesetzliche VertreterInnen erlaubt. (Postalische Auskünfte an Angehörige oder Privatversicherungen sind ohne schriftliches Einverständnis bzw. schriftlicher Vollmacht des Versicherten bzw. der Versicherten nicht erlaubt.)**

Information zu WahltherapeutInnen-Rechnungen:
Ausgangspunkt für die Berechnung der Kostenerstattung bei physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Behandlungen ist nicht der an WahltherapeutInnen/die Wahleinrichtung tatsächlich bezahlte Rechnungsbetrag, sondern sind jene Tarife, die vertraglich vereinbart wurden.
Bei Leistungserbringung durch freiberufliche HeilmasseurInnen oder LogopädInnen wird ein Kostenzuschuss gemäß der Satzung der Salzburger Gebietskrankenkasse gewährt.

Kein Anspruch auf Kostenerstattung/Kostenzuschuss besteht

- für Leistungen, welche auch VertragspartnerInnen nicht mit der Salzburger Gebietskrankenkasse verrechnen können;
- bei Inanspruchnahme von VertragspartnerInnen als PrivatpatientIn;
- wenn die Behandlung nicht binnen 3 Monaten ab Ausstellung der Verordnung begonnen wird;
- wenn die Physiotherapieserie nicht binnen 6 Monaten ab Behandlungsbeginn abgeschlossen wurde (ausgenommen Bobath) für jene Therapien, die über den Zeitraum von 6 Monaten hinausgehen;
- wenn ergotherapeutische und logopädische Behandlungen nicht binnen einem Jahr ab Ausstellungsdatum der Verordnung abgeschlossen wurden

Die Anträge werden ausschließlich nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Wir bemühen uns, die Bearbeitungszeit so kurz als möglich zu halten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.sgkk.at

Weitere Auskünfte:
Salzburger Gebietskrankenkasse
(0662) 8889 - 1735, -1736, -1737 od. -1749